



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

33. Jahrgang

31. Juli 2003

Nummer 12

Inhalt:

Bestellung als Kreisarchivpfleger

Jagdrecht; Verlängerung der Jagdzeiten für Ringel- und Türkentauben im Landkreis Würzburg

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung zur Änderung von verschiedenen Verordnungen des Landratsamtes Würzburg über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Würzburg

Übertragungsverordnung Erdaushub – Rechtsverordnung des Landkreises Würzburg

Übertragungsverordnung Erdaushub – Rechtsverordnung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe für das Haushaltsjahr 2003

Offenlegung des Jahresabschlusses für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg für das Geschäftsjahr 2002

Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der Bundeswehr

Az.: LKM-322-03

Bestellung als Kreisarchivpfleger

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBlS. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBlS. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AIIIMBI S. 139, KWMBI S. 73) bestelle ich hiermit im Einvernehmen mit dem Landkreis Würzburg

Herrn Peter Wamsler M.A.

für die Zeit vom 01.06.2003 bis zum 31.05.2008 zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Würzburg.

Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Würzburg die Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Der Archivpfleger erhält einen Dienstaussweis, der ihn für die Ausübung seiner Tätigkeit legitimiert.

Die Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger schließt keine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter in sich.

München, den 07.07.2003

Prof. Dr. Rumschöttel

Generaldirektor

Az.: FB 13.1-750-2003

Jagdrecht; Verlängerung der Jagdzeiten für Ringel- und Türkentauben im Landkreis Würzburg

Die Jagdzeit auf Ringeltauben und Türkentauben wird hiermit für den Landkreis Würzburg im Jagdjahr 2003 auf den Zeitraum vom 1. August 2003 bis 31. März 2004 festgelegt.

Rumpel

Az.: 25-863-WSG 03 allg.

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung zur Änderung von verschiedenen Verordnungen des Landratsamtes Würzburg über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Würzburg

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBlS. 822) i. d. F. v. 25.05.2003 (GVBlS. 325) folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.09.1998 (Az.: 25-863-3/97 Hm) über das **Wasserschutzgebiet Helmstadt**, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 22/98 vom 19.10.1998, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.19 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“ gestrichen.
- 2) In Anlage 2 entfällt die Ziffer 4.
- 3) In § 9 werden die Worte „bis zu einhunderttausend Deutsche Mark“ gestrichen.

§ 2

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 24.04.2003 (Az: 25-863-2/00 Hk) über das **Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen** (Land Baden-Württemberg, Landkreis Main-Tauberkreis) in den Gemarkungen Holzkirchen, Holzkirchhausen, Neubrunn, Remlingen und Wüstenzell (Land Bayern, Landkreis Würzburg), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 7/03 vom 09.05.2003, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Absatz 1 wird die Ziffer 1.16 („Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“) komplett gestrichen.
- 2) In Anlage 2 entfällt die Ziffer 4.

§ 3

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 30.01.2001 (Az: 25-863-2/98 Ne) über das **Wasserschutzgebiet Werbach-Niklashausen** (Land Baden-Württemberg, Landkreis Main-Tauberkreis) in den Gemarkungen Neubrunn und Böttigheim (Land Bayern, Landkreis Würzburg), veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 3/01 vom 13.02.2001, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Absatz 1 wird die Ziffer 1.21 („Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“) komplett gestrichen.
- 2) In Anlage 2 entfällt die Ziffer 4.
- 3) In § 9 werden die Worte „bis zu einhunderttausend Deutsche Mark“ gestrichen.

§ 4

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 11.01.2002 (Az: 25-863-2/00 Rm) über das **Wasserschutzgebiet Remlingen**, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 3/02 vom 25.02.2002, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Absatz 1 wird die Ziffer 1.20 („Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“) komplett gestrichen.
- 2) In Anlage 2 entfällt die Ziffer 4.

§ 5

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 30.01.1996 (Az: 25-863-1/86 Ri) über das **Wasserschutzgebiet Rimparr Brunnen II und III**, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 6/96 vom 22.02.1996, berichtigt durch Verordnung vom 18.03.1996 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 10/96 vom 30.03.1996), geändert durch Verordnung vom 16.08.2002 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 13/02 vom 13.09.2002) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.19 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“ gestrichen.
- 2) In Anlage 2 entfällt die Ziffer 4.

§ 6

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 13.04.2000 (Az: 25-863-10/91 Ri) über das **Wasserschutzgebiet**

Rimparr-Gramschatz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 7/00 vom 20.04.2000, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Absatz 1 wird die Ziffer 1.20 („Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“) komplett gestrichen.
- 2) In Anlage 2 entfällt die Ziffer 4.
- 3) In § 9 werden die Worte „bis zu einhunderttausend Deutsche Mark“ gestrichen.

§ 7

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 31.10.2002 (Az: 25-863-23/99 Ri) über das **Wasserschutzgebiet Rimparr Brunnen IV und V (Gemarkung Maidbronn)**, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 17/02 vom 14.11.2002, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Absatz 1 wird die Ziffer 1.20 („Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“) komplett gestrichen.
- 2) In Anlage 2 entfällt die Ziffer 4.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Landratsamt Würzburg
Würzburg, 29.07.2003

Zorn
Landrat

Az.: **BdL-2003**

**Übertragungsverordnung Erdaushub –
Rechtsverordnung des Landkreises Würzburg**

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 04.07.2003 ergeht folgende

Rechtsverordnung:

Die Rechtsverordnung des Landkreises Würzburg zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub und Kompostabfällen auf kreisangehörige Gemeinden vom 01.01.1989 wird mit Wirkung zum 01.01.2004 aufgehoben.

Würzburg, 22.07.2003

Waldemar Zorn
Landrat

Az.: **KU-Gs/er**

**Übertragungsverordnung Erdaushub –
Rechtsverordnung des Kommunalunternehmens des
Landkreises Würzburg**

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 04.07.2003 und des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg vom 26.05.2003 ergeht folgende

Rechtsverordnung:

Die Rechtsverordnung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub und Kompostabfällen auf kreisangehörige Gemeinden vom 19.02.2000 wird mit Wirkung zum 01.01.2004 aufgehoben.

Würzburg, 22.07.2003

Joachim Riedmayer
Vorstand

Dr. Alexander Schraml
Vorstand

Az.: **FB 11 S-941/2003-206**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe für das Haushaltsjahr 2003

I.

Haushaltssatzung des

Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Randersackerer Gruppe (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Randersackerer Gruppe“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **68.147 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **66.547 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis des an die Verbraucher verkauften Frischwassers einschliesslich der aus privaten Eigenwasserversorgungsanlagen geförderten Wassermengen in Kubikmetern umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verbandsumlage wird eine Wassermenge von 938.426 m³ festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird auf 0,070913423 € je Kubikmeter festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Randersacker, 15.07.2003
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Randersackerer Gruppe

Herbert Zeidler

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Markt Randersacker, Maingasse 9, 97236 Randersacker (Rathaus des Marktes Randersacker, Zimmer Nr. 11), eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: **KU-R/hu**

Offenlegung des Jahresabschlusses für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg für das Geschäftsjahr 2002

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung am 21.07.2003 die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Kommunalunternehmens erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg -Anstalt des öffentlichen Rechts-, Würzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nürnberg, den 9. Mai 2003
Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kozikowski
Wirtschaftsprüfer

Horlacher
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 08.09. bis einschließlich 15.09.2003 öffentlich zur Einsichtnahme aus im 3. Obergeschoss (Zimmer 302) des Verwaltungsgebäudes der Main-Klinik Ochsenfurt, Am Greinberg 25, 97199 Ochsenfurt.

Az.: FB 14-072-03
Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der Bundeswehr

Das Jägerbataillon 353 Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

vom **04.08. 2003** bis **05.08. 2003**

unter der Bezeichnung: _____

Art der Übung: Orientierungsmarsch
zu Fuß

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkung Leinach

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten, Finanzamt Würzburg, Ludwigstr. 25 in 97064 Würzburg, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezemat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

L A N D R A T S A M T **Zorn**, Landrat